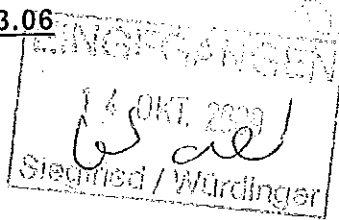


VG 26 A 53.06



Verkündet am 22. September
2009

Grenda, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn I

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Andrea Würdinger und Dirk Siegfried,
Motzstraße 1, 10777 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Auswärtige Amt,
Werderscher Markt 1, 10117 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 26. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 22. September 2009 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Kiemann,
die Richterin am Verwaltungsgericht Engel,
die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Franke-Herlitz,
die ehrenamtliche Richterin Weisbecker-Kelch und
den ehrenamtlichen Richter Nowotny.

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Auswärtigen Amtes
vom _____ n der Gestalt des Widerspruchsbescheides derselben
Behörde vom _____ verpflichtet, dem Kläger für die Zeit vom
2005 bis 2005 eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe
von Abschnitt VII der Richtlinie über die Zahlung einer Aufwandsentschädi-
gung an Bundesbeamte in Fällen dienstlich veranlasster doppelter Haus-
haltungsführung bei Versetzungen und Abordnungen vom Inland ins Ausland, im
Ausland und vom Ausland ins Inland zu gewähren.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 v.H. des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Die Berufung wird zugelassen.

Die Sprungrevision wird zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Kläger für den Zeitraum vom 2005 bis zum 2005 eine Aufwandsentschädigung nach der Richtlinie über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung an Bundesbeamte in Fällen dienstlich veranlasster doppelter Haushaltsführung bei Versetzungen und Abordnungen vom Inland ins Ausland, im Ausland und vom Ausland ins Inland - im Folgenden: Aufwandsentschädigungsrichtlinie - vom 15. Dezember 1997 in der Fassung vom 29. März 2000 (GMBI. 2000, S. 373) zusteht.

Der Kläger ist seit als Beamter der Beklagten im Dienst des Auswärtigen Amtes tätig. Er ging am eine eingetragene Lebenspartnerschaft mit Herrn ein. Seit war der Kläger für

in tätig und lebte dort mit seinem Lebenspartner in einem gemeinsamen Hausstand. Der Kläger wurde Mitte nach

abgeordnet. Er trat seinen Dienst am an; sein Lebenspartner blieb in in der gemeinsamen Wohnung.

Auf seinen Antrag gewährte das Auswärtige Amt dem Kläger mit Bescheid vom Auslandstrennungsgeld nach § 7 der Auslandstrennungsgeldverordnung - ATGV - und Aufwandsentschädigung nach Abschnitt VII der Aufwandsentschädigungsrichtlinie für den Zeitraum vom 2005 bis zum 2005. In dem Bescheid wurde mitgeteilt, dass die Zahlung vorläufig festgesetzt werde. Mit Bescheid vom hob das Auswärtige Amt diesen Bescheid hinsichtlich der Gewährung einer Aufwandsentschädigung auf. Die bereits für die Monate 2005 und 2005 gewährte Aufwandsentschädigung wurde mit der Besoldung für den Monat 2005 verrechnet.

Den hiergegen erhobenen Widerspruch des Klägers wies das Auswärtige Amt mit Bescheid vom zurück. Die begehrte Aufwandsentschädigung stehe

nur verheirateten Beamten zu, Analogien seien im Besoldungsrecht unzulässig. Eingetragene Lebenspartnerschaften seien keine Ehen, sondern ein eigenständiger Familienstand. Der Gesetzgeber sei berechtigt, die Ehe wegen ihres besonderen verfassungsrechtlichen Schutzes zu begünstigen. Da die Aufwandsentschädigung ausdrücklich nur vorläufig festgesetzt worden sei, habe er, der Kläger, auch kein schutzwürdiges Vertrauen auf den Bestand des Bescheides vom bilden können.

Mit seiner am bei Gericht erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Er habe Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß Abschnitt VII der Aufwandsentschädigungsrichtlinie aus dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes - GG -, jedenfalls aber aus der EU-Richtlinie 2000/78/EG, die nach Ablauf der Umsetzungsfrist unmittelbar anwendbar sei. Aber selbst wenn er keinen Anspruch auf Gewährung einer Aufwandsentschädigung haben sollte, sei die Rücknahme des Bewilligungsbescheides vom insgesamt, jedenfalls aber für die Vergangenheit rechtswidrig, weil er, der Kläger, auf den Bestand dieses Bescheides vertraut habe und auch habe vertrauen dürfen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Auswärtigen Amtes vom in der Gestalt des Widerspruchsbescheides derselben Behörde vom zu verpflichten, ihm für die Zeit vom 2005 bis 2005 eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe von Abschnitt VII der Richtlinie über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung an Bundesbeamte in Fällen dienstlich veranlasster doppelter Haushaltsführung bei Versetzungen und Abordnungen vom Inland ins Ausland, im Ausland und vom Ausland ins Inland zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Streitakte und den beigezogenen Verwaltungsvorgang der Beklagten Bezug genommen, die vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat Erfolg. Der angefochtene Bescheid des Auswärtigen Amtes vom _____ in der Gestalt des Widerspruchsbescheids derselben Behörde vom _____ ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Denn der Kläger hat einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung für den Zeitraum vom _____ 2005 bis zum _____ 2005, vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -.

Die Rücknahme des Bescheides des Auswärtigen Amtes vom _____ hinsichtlich der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist rechtswidrig, weil der Tatbestand der allein in Betracht kommenden Ermächtigungsgrundlage des § 48 Abs. 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes - VwVfG - nicht erfüllt ist. Nach § 48 Abs. 1 und 2 VwVfG kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der eine laufende Geldleistung gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden, soweit nicht der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor, weil die Gewährung einer Aufwandsentschädigung mit Bescheid des Auswärtigen Amtes vom _____ nicht rechtswidrig ist.

Nach § 17 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes - BBesG - dürfen Dienstaufwandsentschädigungen (nur) gewährt werden, wenn und soweit aus dienstlicher Veranlassung finanzielle Aufwendungen entstehen, deren Übernahme dem Beamten nicht zugemutet werden kann, und der Haushaltsplan Mittel zur Verfügung stellt. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen entscheidet der Dienstherr über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung daher nach pflichtgemäßem Ermessen, das er durch Richtlinien binden kann (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 8. Juli 1994 - 2 C 3.93 - BVerwGE 96, S. 224, zitiert nach juris dort Rn 11 m. w. N.). Dies ist für die hier begehrte Abgeltung finanzieller Mehraufwendungen bei dienstlich veranlasster doppelter Haushaltsführung mit Auslandsbezug durch Erlass der sog. Aufwandsentschädigungsrichtlinie geschehen. Sie entfaltet Außenwirkung für den einzelnen Betroffenen mittelbar über dessen in Art 3 Abs. 1 GG geschütztes Recht, entsprechend der in der "antizipierten Verwaltungspraxis" zum Ausdruck kommenden Ermessensbindung der Verwaltung gleichmäßig behandelt zu werden.

Ausgehend von diesen Grundsätzen ergibt sich der Anspruch des Klägers auf Aufwandsentschädigung zwar nicht unmittelbar aus Abschnitt VII der Aufwandsentschädigungsrichtlinie. Denn nach deren Abschnitt IV Absatz 1 Satz 1 wird eine Aufwandsentschädigung nach Abschnitt VII (nur) gezahlt, wenn der Berechtigte mit seinem Ehegatten (Nr. 1) - oder mit sonstigen in dieser Regelung aufgeführten Personen (vgl. Nr. 1 bis Nr. 3) - in häuslicher Gemeinschaft lebt, neben einem Haushalt am bisherigen auch am neuen Dienstort einen Haushalt führt und Auslandsstrennungsgeld erhält. Lebenspartner sind in diese Regelung (bewusst) nicht aufgenommen worden. Diese in der Aufwandsentschädigungsrichtlinie vorweggenommene Ermessensentscheidung und die daran orientierte Verwaltungspraxis der Beklagten sind jedoch rechtswidrig.

Es kann offen bleiben, ob in der Differenzierung zwischen Verheirateten und Lebenspartnern ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz liegt (vgl. zu diesem Gesichtspunkt etwa BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 6. Mai 2008 - 2 BvR 1830/06 -, ZBR 2008, S. 379, zitiert nach juris dort Rn 9; BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 20. September 2007 - 2 BvR 855/06 -, ZBR 2008, S. 37, zitiert nach juris dort Rn 19ff.; BVerwG, Urteil vom 15. November 2007 - 2 C 33.06 -, ZBR 2008, S. 381, zitiert nach juris dort Rn 14f. m. w. N. - jeweils zum Familienzuschlag der Stufe 1; vgl. ferner OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 5. Februar 2008 - 12 B 5.07 -, zitiert nach juris dort Rn 26ff. [zum Ärzteversorgungswerk]).

Der Anspruch des Klägers auf Aufwandsentschädigung ergibt sich jedenfalls unmittelbar aus der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303 vom 2. Dezember 2000, S.16). Diese Richtlinie verbietet die unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung (Art. 2 Abs. 1) wegen der sexuellen Ausrichtung (Art. 1) von Personen im öffentlichen oder privaten Bereich einschließlich öffentlicher Stellen in Bezug auf die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts (Art. 3 Abs. 1 Buchst. c). Diese Richtlinie war bis zum 2. Dezember 2003 umzusetzen (Art. 18). Seit diesem Zeitpunkt kann sich auch der Einzelne auf das Gebot in Art. 2 Abs. 1 dieser Richtlinie berufen.

Ausgehend von der aktuellen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften ist die streitige Aufwandsentschädigung für Bundesbeamte ein Ar-

beitsentgelt im Sinne der Richtlinie 2000/78/EG. Unter Hinweis auf die Rechtsprechung zu Art. 141 des EG-Vertrages - EGV - hat der Gerichtshof festgestellt, dass nicht nur die üblichen Löhne und Gehälter, sondern auch sonstige Vergütungen, die ein Arbeitgeber aufgrund des Dienstverhältnisses dem Arbeitnehmer unmittelbar oder mittelbar in Bar- oder Sachleistungen gewährt, ein Arbeitsentgelt im Sinne dieser Richtlinie sind. Entscheidend für den Entgeltcharakter ist lediglich, dass die Leistung nur aufgrund des Dienstverhältnisses gewährt wird und nicht als Leistung des allgemeinen staatlichen Systems der sozialen Sicherheit oder des sozialen Schutzes (vgl. EuGH, Urteil vom 1. April 2008 - C-267/06 - [Maruko], ZBR 2008, S. 375, zitiert nach juris dort Rn 43ff.). Diese Voraussetzungen treffen auf die Aufwandsentschädigung offensichtlich zu (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 23. September 2004 - 2 C 61.03 -, BVerwGE 122, S. 65, zitiert nach juris dort Rn 23, 27 m. w. N.).

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften ist für einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung aus der Richtlinie 2000/78/EG entscheidend, ob sich ein Lebenspartner im Hinblick auf diese Leistung in einer Situation befindet, die mit der eines Ehegatten vergleichbar ist. Dahinter steht der Gedanke, dass die Ungleichbehandlung von Lebenspartnern im Anwendungsbereich dieser Richtlinie gegenüber Ehegatten als unmittelbare Diskriminierung wegen der sexuellen Ausrichtung anzusehen ist (vgl. EuGH, Urteil vom 1. April 2008 - C-267/06 - [Maruko], ZBR 2008, S. 375, zitiert nach juris dort Rn 72f.; siehe auch Urteil der Kammer vom 16. September 2008 - VG 26 A 125.05 -, abrufbar bei juris dort Rn 30). Eine solche Ungleichbehandlung liegt bezogen auf die Aufwandsentschädigung vor.

Nach der ausdrücklichen Zweckbestimmung in Abschnitt II Abs. 1 Satz 1 der Aufwandsentschädigungsrichtlinie sollen mit der Aufwandsentschädigung nicht zumutbare auslandsdienstortbezogene Mehraufwendungen abgegolten werden, die als Folge einer dienstlich veranlassten, unvermeidbar notwendigen doppelten Haushaltsführung entstehen. Hiernach dient die Aufwandsentschädigung nicht dem Ausgleich eines erweiterten Alimentationsbedarfs eines verheirateten Beamten, der aus der (bei typisierender Betrachtungsweise) in der Ehe angelegten asymmetrischen Einkommenssituation wegen der Aufgabe der Kindererziehung und der damit verbundenen Erwerbseinschränkung folgt (vgl. zu diesem Gesichtspunkt beim Familienzuschlag der Stufe 1: BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 6. Mai 2008 - 2 BvR 1830/06 -, ZBR 2008, S. 379, zitiert nach juris dort Rn 17; Urteil der Kammer vom

16. September 2008 - VG 26 A 125.05 -, abrufbar bei juris dort Rn 33), sondern allein der Erstattung typischerweise entstehender Mehrkosten, die ausschließlich auf im Ausland abweichende Lebensbedingungen und wirtschaftliche Verhältnisse (beispielsweise höhere Aufwendungen für die Unterkunft oder allgemein höhere Kosten der Lebensführung) zurückzuführen sind (vgl. amtliche Begründung zum Erlass der Aufwandsentschädigungsrichtlinie, Anlage 1 zum Rundschreiben des Auswärtigen Amtes vom 22. Dezember 1997 - 113-310-131.10 -, GMBI. 1998, S. 26 [30] sowie amtliche Begründung zur Auslandstrennungsgeldverordnung in der Fassung vom 15. Dezember 1997, Anlage 3 zum Rundschreiben des Auswärtigen Amtes vom 3. April 2000 - 113-01-131.10 -, GMBI. 2000, S. 355 [362f.]).

Bezogen auf diese erhöhten Mehraufwendungen lässt sich kein beachtlicher Unterschied zwischen der Situation von Ehegatten und Lebenspartnern feststellen. Die Aufwandsentschädigung für verheiratete Beamte wird wegen der bestehenden, auf Dauer angelegten Partnerschaft und der Verpflichtung zum Unterhalt gewährt. Demgegenüber ist unerheblich, ob der Ehegatte erwerbstätig oder konkret bedürftig ist oder ob aus der Ehe Kinder hervorgegangen sind. Auch eine Lebenspartnerschaft ist eine exklusive, auf Dauer angelegte Verantwortungsgemeinschaft. Die Unterhaltspflichten entsprechen denen in einer Ehe. Für Lebenspartner ergibt sich diese Verpflichtung vorrangig vor Verwandten mit demselben Rang wie bei Ehegatten und international privatrechtlich abgesichert (vgl. § 1608 des Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB - und Art. 17b des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuches - EGBGB -) aus § 5 des Lebenspartnerschaftsgesetzes - LPartG -.

Im Übrigen entspricht es auch der Wertung des Ordnungsgebers, dass sich Ehegatten und Lebenspartner in Bezug auf den finanziellen Mehraufwand in Fällen doppelter Haushaltsführung durch Versetzungen und Abordnungen vom Inland in das Ausland, im Ausland und vom Ausland in das Inland in einer vergleichbaren Situation befinden. Denn nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ATGV in der seit dem 1. Januar 2005 (vgl. BGBl. 2004 Teil I, S. 3403) geltenden Fassung sind Lebenspartner ausdrücklich den Ehegatten als Anspruchsberechtigte für Auslandstrennungsgeldzahlungen gleichgestellt. Anhaltspunkte für eine abweichende Betrachtung im Rahmen der Aufwandsentschädigungsrichtlinie, die Leistungskürzungen in der Auslandstrennungsgeldverordnung nach deren Änderung ausgleichen bzw. abmildern soll (vgl. amtliche Begründung zum Erlass der Aufwandsentschädigungsrichtlinie, Anlage 1 zum Rundschreiben des Auswärtigen Amtes vom 22. Dezember 1997 - 113-310-131.10 -, GMBI. 1998, S. 26 [30]; ferner OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil

vom 15. Dezember 2005 - 1 A 4732/03 -, Schütz BeamtR ES/C IV 1 Nr. 80, zitiert nach juris dort Rn 101f.), sind nicht ersichtlich und werden von der Beklagten auch nicht vorgetragen. Insbesondere lässt sich nicht damit argumentieren, dass im Bereich des Besoldungsrechts bisher keine Gleichstellung von Lebenspartnern mit Ehegatten erfolgt sei. Im vorliegenden Zusammenhang ist der Auslandszuschlag nach § 55 BBesG relevant, weil nach der Aufwandsentschädigungsrichtlinie auslandsdienstortbezogene Grundmehrkosten pauschalierend nach dem dem Berechtigten jeweils zustehenden bzw. bisher zustehenden Auslandszuschlag (ohne den erhöhten Auslandszuschlag) abgegolten werden (vgl. Abschnitt VII Nr. 3). Der Auslandszuschlag steht aber auch Lebenspartnern zu, weil die in § 55 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 5 BBesG vorgesehene Beschränkung auf verheiratete Beamte ebenfalls gegen die Richtlinie 2000/78/EG verstößt (vgl. hierzu Urteil der Kammer vom 16. Juni 2009 - VG 26 A 108.06 -, S. 4f. des Entscheidungsabdrucks; VG Berlin, Urteil vom 7. Mai 2009 - 7 A 95.07 -, zitiert nach juris dort Rn 20ff. m. w. N.).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO in Verbindung mit § 709 der Zivilprozessordnung - ZPO -.

Die Berufung und Sprungrevision wird wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache zugelassen, § 124a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO, § 134 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten entweder die Berufung oder bei schriftlicher Zustimmung aller Kläger und Beklagten die Revision zu.

Die Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich einzulegen. Die Berufung ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils schriftlich zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Die Revision ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich einzulegen. Die Revisionsfrist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, schriftlich oder in elektronischer Form unter www.bverwg.de eingelegt wird. Die Revision muss das angefochtene

Urteil bezeichnen. Die Zustimmung zu der Einlegung der Revision ist der Revisionschrift beizufügen oder innerhalb der Revisionsfrist nachzureichen.

Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht in der genannten Form einzureichen und muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

Vor dem Oberverwaltungsgericht und dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Berufung und der Revision. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Vor dem Bundesverwaltungsgericht sind in Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis betreffen, und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten Organisationen einschließlich der von ihnen gebildeten juristischen Personen gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 VwGO als Bevollmächtigte zugelassen; sie müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln. Vor dem Oberverwaltungsgericht können darüber hinaus auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper des Oberverwaltungsgerichts auftreten, dem sie angehören.

Kiemann

Richterin am Verwaltungsgericht Engel ist wegen einer Abordnung an der Unterschrift gehindert

Dr. Franke-Herlitz

Kiemann

Fr./Rb



Ausgefertigt

(T. Raab)

Justizamtsinspektor

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle